



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Anja Jenny**  
Assistenz Kantonsrat  
Tel. 071 353 62 34  
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 18. April 2016 / aje

#### **0100.4** **Ständige Kommissionen des Kantonsrates, Wahl Amtsjahr 2016/2017**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

##### **A. Ausgangslage**

Anlässlich der ersten Kantonsratssitzung des Amtsjahres 2016/2017 vom 13. Juni 2016 werden die ständigen Kommissionen des Kantonsrates für das neue Amtsjahr gewählt.

Wahlbehörde ist gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) der Kantonsrat. Nach Art. 6 Abs. 3 lit. c der Geschäftsordnung des Kantonsrates (nachfolgend GO KR; bGS 142.2) bereitet das erweiterte Büro die Wahlen vor.

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn eines Amtsjahres die Mitglieder sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der folgenden ständigen Kommissionen, soweit sie nicht bereits durch die Gesetzgebung bestimmt sind (Art. 7 GO KR):

- a) Staatswirtschaftliche Kommission;
- b) Finanzkommission;
- c) Justizkommission;
- d) Kommissionen nach besonderer Gesetzgebung.

Zurzeit bestehen keine Kommissionen nach besonderer Gesetzgebung.

##### **B. Wahlbestimmungen**

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates schreibt vor, dass die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates aus jeweils mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Gemäss ständiger Praxis des Kantonsrates sind diese Kommiss-



sionen mit jeweils sieben Mitgliedern besetzt. Auf Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission beschloss der Kantonsrat am 10. Juni 2013, die Staatswirtschaftliche Kommission um ein Mitglied aufzustocken. Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht daher aus acht Mitgliedern. Ausserdem beschloss der Kantonsrat am 15. Juni 2015, die Finanzkommission um ein Mitglied aufzustocken.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt in ihrem Bericht 2015, die Kommission sei um eine Person auf sieben Mitglieder zu verkleinern. Die Finanzkommission hat dem erweiterten Büro beantragt, auf eine Ersatzwahl für das zurücktretende Mitglied zu verzichten und somit die Kommission ebenfalls wieder auf sieben Mitglieder zu verkleinern.

Nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der GO KR darf niemand gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission sein.

Nach Art. 25 Abs. 3 der GO KR ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

### C. Wahlanträge

Das erweiterte Büro unterbreitet Ihnen die beiliegenden Wahlvorschläge für das Amtsjahr 2016/2017.

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Ursula Rütsche-Fässler, Präsidentin

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Beilage 1

Wahlanträge Ständige Kommissionen Amtsjahr 2016/2017